

Bekanntmachung

Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Reitsportanlage-Burgsteinfurter Straße“

- Satzungsbeschluss und Rechtsverbindlichkeit gem. § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

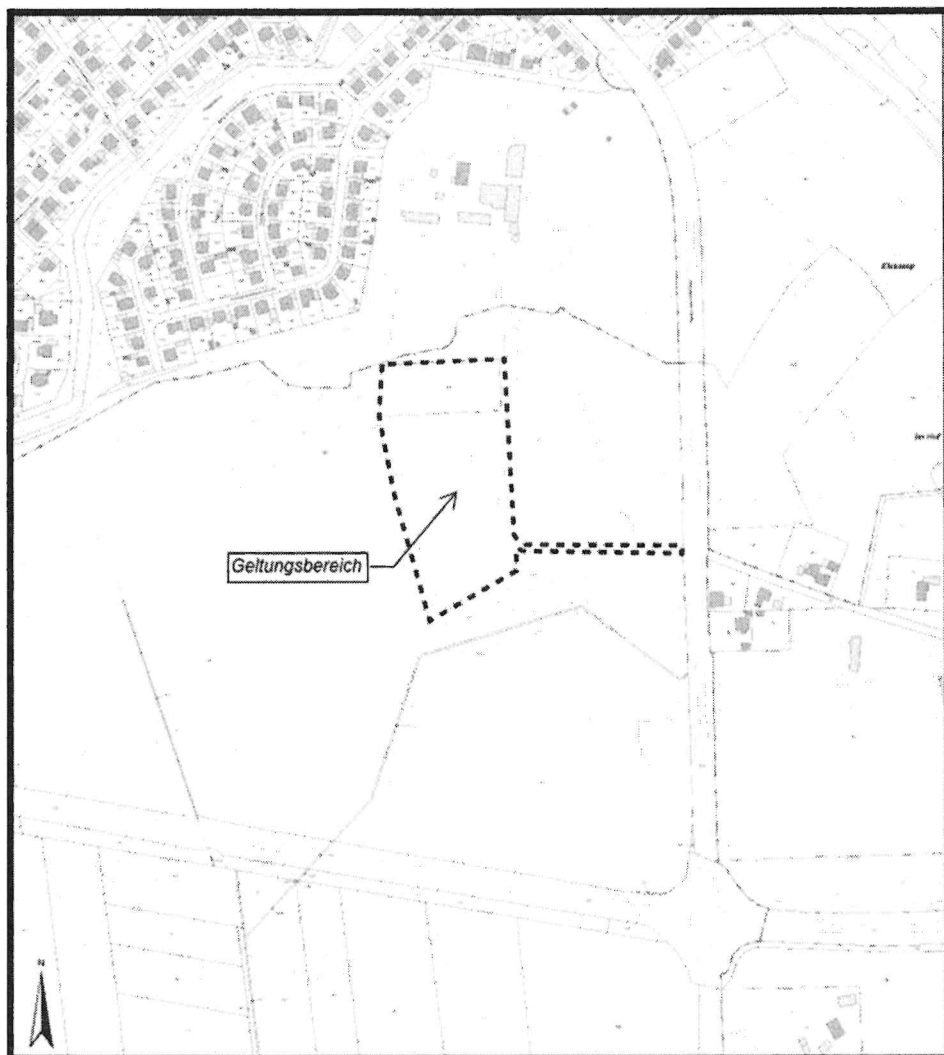
Satzungsbeschluss:

Der Rat der Gemeinde Wettringen hat in seiner Sitzung am 8. September 2025 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 13 (2) Nrn. 2 und 3 BauGB keine Bedenken und Anregungen bzw. Stellungnahmen vorgetragen wurden.
2. Gemäß §§ 1 (8), 2 (1) und 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NW. S. 444), wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Reitsportanlage-Burgsteinfurter Straße“ als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Planbereich:

Der nachfolgend abgedruckte räumliche Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Reitsportanlage-Burgsteinfurter Straße“ umfasst das Grundstück Gemarkung Wettringen, Flur 32, Flurstücke 254 und 336 (tlw.).



Bekanntmachungsanordnung:

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Wettringen ortsüblich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen sind auch im Internet abrufbar unter www.wettringen.de -> Rathaus & Bürgerservice -> Bauen & Planen -> aktuelle Planverfahren.

Der Bebauungsplan liegt ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 6, Kirchstraße 19, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Dienststunden kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Reitsportanlage-Burgsteinfurter Straße“ in Kraft.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:
 - „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“
2. BauGB § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“
3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Wettringen, 12. September 2025

Der Bürgermeister


(Berthold Bültgerds)

